

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der ALUSTAHL MeKoTec GmbH

Gültig gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB (B2B).

1. Geltung, Rangfolge, VOB/B

- 1.1 Diese AGB gelten für alle Verträge über Lieferungen und Werkleistungen (insb. Metallbau-/Metall-Glasbau, Montage, Wartung, Reparatur) der ALUSTAHL MeKoTec GmbH („Auftragnehmer“) mit Unternehmern („Auftraggeber“).
- 1.2 Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- 1.3 VOB/B als Grundlage: Bei Bauleistungen vereinbaren die Parteien die Geltung der VOB/B (DIN 1961, Teil B) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung, soweit im Angebot/Auftrag genannt. Ergänzend gelten diese AGB und im Übrigen das BGB.
- 1.4 Rangfolge bei Widersprüchen:
 - Individualvereinbarung/Leistungsverzeichnis/Angebot,
 - Auftragsbestätigung,
 - diese AGB,
 - VOB/B (soweit wirksam vereinbart),
 - Gesetz.

2. Angebote, Unterlagen, Urheberrechte

- 2.1 Angebote sind, sofern nicht anders angegeben, 24 Werktage ab Angebotsdatum bindend.

- 2.2 Technische Änderungen und branchenübliche Abweichungen bleiben vorbehalten, sofern Funktion und vertraglich vereinbarte Qualität nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- 2.3 An Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Musterteilen und sonstigen Unterlagen behält der Auftragnehmer Eigentums- und Urheberrechte. Nutzung/Weitergabe außerhalb des Vertragszwecks bedarf der Zustimmung.

3. Mitwirkungspflichten / bauseitige Leistungen

- 3.1 Der Auftraggeber stellt rechtzeitig sicher: Baufreiheit, Zugänge, Baustrom/Bauwasser (falls erforderlich), Arbeits- und Lagerflächen, Schutz fertiger Bauteile, Koordination anderer Gewerke.
- 3.2 Vorleistungen Dritter (Unterkonstruktionen, Anschlüsse, Abdichtungen, Aussparungen etc.) müssen fachgerecht und maßhaltig sein. Mehrkosten durch Mängel/Abweichungen bauseitiger Vorleistungen sind zusätzlich zu vergüten. Die Ausführungsfristen verlängern sich angemessen.
- 3.3 Genehmigungen, Sperrungen und sonstige öffentlich-rechtliche Voraussetzungen beschafft der Auftraggeber, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

4. Preise, Nachträge, Preisänderungen

- 4.1 Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer.
- 4.2 Nachträge/Leistungsänderungen werden nach Vereinbarung vergütet. Kommt keine Einigung zustande, erfolgt die Vergütung nach den Regeln der VOB/B (soweit vereinbart) bzw. nach BGB.
- 4.3 Bei Projekten mit Ausführungsbeginn später als 4 Monate nach Vertragsschluss kann der Auftragnehmer eine angemessene Preisanpassung verlangen, soweit sich Material-, Lohn- oder Energiekosten nachweislich erhöhen und dies nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist.

5. Ausführung, Behinderung, Teilleistungen

- 5.1 Ausführungsfristen setzen voraus, dass Planungs- und Freigabeunterlagen sowie Mitwirkungen rechtzeitig vorliegen und ggf. vereinbarte Anzahlungen eingegangen sind.
- 5.2 Behinderungen sind dem Auftraggeber anzuzeigen. Fristen verlängern sich angemessen. Die Mehrkosten (Stillstand, Umsetzen, erneute Anfahrt) sind zu vergüten.

6. Abnahme, Teilabnahme, Nutzung, Gefahrübergang

- 6.1 Der Auftraggeber ist zur Abnahme verpflichtet, sobald die Leistung im Wesentlichen vertragsgerecht hergestellt ist.
- 6.2 Für in sich abgeschlossene bzw. besonders schutzbedürftige Teile kann der Auftragnehmer Teilabnahmen verlangen (z. B. Glas-/Fassadenabschnitte).
- 6.3 Nutzung als Abnahme: Die Ingebrauchnahme der Leistung oder von Leistungsteilen gilt im Regelfall als Abnahme, sofern nicht wesentliche Mängel entgegenstehen.
- 6.4 Mit Abnahme (Teilabnahme) geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

7. Spezielle Regelungen Glas/Oberflächen – Zustandsrisiko und Drittbeschädigung

7.1 Bauseitiges Glas / Arbeiten in Glasnähe:

- a) Der Zustand bauseitiger Gläser (insb. Glaskanten/Mikroschäden, Vorschädigungen) ist für den Auftragnehmer regelmäßig nicht prüfbar. Der Auftragnehmer schuldet hierfür keine Untersuchung.
- b) Für Glasbruch/Schäden, die auf Vorschäden oder Einwirkungen Dritter zurückzuführen sind, haftet der Auftragnehmer nicht. Die Haftung für vom Auftragnehmer schuldhaft verursachte Schäden bleibt unberührt.
- c) Auf Wunsch kann vor Beginn eine gemeinsame Sichtprüfung mit Fotoprotokoll als gesonderte Leistung vereinbart werden.

7.2 Vom Auftragnehmer geliefertes und montiertes Glas:

- a) Nach Montage zeigt der Auftragnehmer die Fertigstellung an und fordert zur unverzüglichen Teilabnahme auf.
- b) Ab Teilabnahme trägt der Auftraggeber das Risiko der Beschädigung durch Dritte, Baustellenbetrieb, unsachgemäße Nutzung oder fehlende Schutzmaßnahmen.
- c) Unterbleibt die Teilabnahme trotz Aufforderung, kann der Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen; nach fruchtlosem Ablauf gehen Schutz- und Obhutsrisiken für Drittbeschädigungen auf den Auftraggeber über, soweit rechtlich zulässig und sofern die Leistung nutzbar ist.

7.3 Schutzpflichten: Der Auftraggeber hat ab Übergabe/Teilabnahme geeignete Schutzmaßnahmen (Abdeckungen, Absperrungen, Koordination Gewerke) sicherzustellen. Schutzleistungen des Auftragnehmers sind nur geschuldet, wenn ausdrücklich beauftragt.

8. Zahlung, Fälligkeit, Verzug, Leistungseinstellung

- 8.1 Soweit VOB/B vereinbart ist, gelten die Zahlungsregeln der VOB/B ergänzend.
- 8.2 Rechnungen sind sofort nach Zugang fällig, spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 8.3 Abschlagsrechnungen nach Leistungsstand sind zulässig.
- 8.4 Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, nach angemessener Nachfrist die Arbeiten einzustellen und Mehrkosten/Schäden geltend zu machen.

9. Mängelrechte / Verjährung (B2B)

- 9.1 Es gelten die Mängelrechte nach VOB/B (soweit vereinbart) bzw. BGB.

- 9.2 Für Reparatur-/Wartungsleistungen, die nicht an einem Bauwerk erfolgen und nicht dessen Bestand betreffen, beträgt die Verjährung 1 Jahr ab Abnahme. Im Übrigen gelten die gesetzlichen bzw. VOB/B-Fristen.

10. Haftung

- 10.1 Unbeschränkte Haftung bei Vorsatz/grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit.
- 10.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 10.3 Im Übrigen ist die Haftung – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Produkthaftung bleibt unberührt.

11. Kündigung durch den Auftraggeber / Vergütungsanspruch

- 11.1 Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit kündigen. In diesem Fall behält der Auftragnehmer den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Anzurechnen sind ersparte Aufwendungen und anderweitiger Erwerb. Für den nicht erbrachten Teil wird – soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – vermutet, dass dem Auftragnehmer 5 % der darauf entfallenden Vergütung zustehen.
- 11.2 Die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen sind abzunehmen und nach Vertragspreisen abzurechnen. Kündigungsbedingte Aufwendungen (Sicherung/Schutz/Abtransport) sind zu vergüten, soweit nicht bereits enthalten.

12. Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

12.1 Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Berlin.

12.2 Textform genügt (E-Mail).

12.3 Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt die gesetzliche Regelung.